



Europa und wir

EU-Kommission und Ingenieurkammern setzen auf Nachhaltigkeit

Von Martin Böhme



Martin Böhme ist seit 2012 Geschäftsführer der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und vertritt als Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die Interessen der Freien Berufe aus Deutschland.

Nachhaltigkeit galt lange Zeit nur als Modewort. Doch spätestens seit die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten, allen voran Deutschland, Milliarden in den Kampf gegen den Klimawandel investieren, etabliert sich ein neuer Wirtschaftszweig. Ingenieurinnen und Ingenieure sind bei der Umsetzung der ehrgeizigen Ziele besonders gefragt. Gerade im Gebäudebereich ist die Umsetzung von großer Bedeutung, denn Gebäude sind für rund 40 Prozent des Energieverbrauchs und 36 Prozent der CO₂-Emissionen in der EU verantwortlich.

EU-Initiativen und Programme

Der Green Deal der EU-Kommission sieht vor, den Kontinent bis 2050 nahezu klimaneutral zu machen. Die so genannte EU-Renovierungswelle zielt darauf ab, bis 2030 jährlich 35 Millionen Gebäude energieeffizient und nachhaltig zu sanieren. Das Investitionsvolumen wird auf 275 Milliarden Euro geschätzt, wovon 130 Milliarden Euro durch öffentliche Investitionen finanziert werden sollen.

Kreislaufwirtschaft

Durch Recycling und Wiederverwendung von Baustoffen können wertvolle Ressourcen eingespart werden. Planerinnen und Planer können durch ihre Entscheidungen und Empfehlungen den Einsatz von wiederverwendbaren Materialien und recyclingfähigen Produkten fördern und so den Ressourcenverbrauch und das Abfallaufkommen reduzieren. Auch die Planung von Gebäuden und Infrastrukturen im Hinblick

auf Demontage und Wiederverwendung ist entscheidend. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 55 % recycelte Baustoffe zu verwenden. Sie unterstützt dies durch Investitionen in Höhe von 100 Millionen Euro in die Forschung zur Kreislaufwirtschaft und insbesondere durch die Finanzierung von zehn großen Demonstrations- und Modellprojekten.

Vorhabens gehört die Einrichtung eines bundesweiten „Bundesregisters Nachhaltigkeit“, in dem die Inhaber eines Qualifikationsnachweises für die künftige Förderstufe QNG-BASIS aufgeführt werden. Weitere Informationen zur Initiative: bit.ly/3UOfTug



Bundesregister Nachhaltigkeit

Ingenieurinnen und Ingenieure spielen eine wichtige Rolle für mehr Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz im Bauwesen. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesingenieurkammer und die Bundesarchitektenkammer jetzt ein gemeinsames Konzeptpapier „Fit für Nachhaltigkeit“ vorgelegt. Ziel des Papiers ist es, Nachhaltigkeitsaspekte im Planen und Bauen zu stärken, indem die bestehende Infrastruktur ausgebaut und der Zugang zu Weiterbildungsangeboten für Fachleute verbessert wird. Zu den zentralen Punkten des

INHALT

| | |
|---|---|
| Aktuelles aus der Baubranche | 2 |
| Schülerwettbewerb Junior.ING | 3 |
| Recht | 4 |
| Stellungnahme zum GEG-Referentenentwurf | 5 |
| Mitglieder | 6 |

Aktuelles aus der Baubranche

Deutlicher Abwärtstrend beim Wohnungsbau zu erkennen

Seit Anfang 2022 gibt es das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ als Projekt der Ampelkoalition, das wesentliche Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive vorsieht. Das Bündnis hat sich zum Ziel gesetzt, jährlich 400.000 Wohnungen fertigzustellen. Allerdings greifen bisher sämtliche Maßnahmen nicht ausreichend, die zur Umsetzung des Vorhabens beschlossen worden sind. So sollen unter anderem dem sozialen Wohnungsbau bis 2026 14,5 Milliarden Euro an Bundesmitteln bereitgestellt werden. Auch Erleichterungen bei der Bauantragstellung sind beschlossen worden: Zukünftig soll ein Bauantrag bundesweit in digitaler Form gestellt werden können. Für serielle und modulare Bauweisen sollen zudem einmal erteilte Typengenehmigungen auch bundesweit gelten. Dafür müssen entsprechende Regelungen in den Landesbauordnungen verankert werden.

Trotz der erleichternden Maßnahmen konnte 2022 das ambitionierte Ziel von 400.000 neuen Wohnungen nicht erreicht werden, so wurden von den Behörden insgesamt nur etwa 354.400 Wohnungen genehmigt. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) rechnet für 2023 mit einem weiteren Rückgang auf rund 245.000 fertiggestellte Wohnungen.

Als Ursache für den schleppend voranschreitenden Immobilienbau werden stark steigende Baustoff- und Energiepreise sowie der allgemeine Rohstoffmangel und damit verbundene lange Lieferzeiten definiert. Vor allem die unsichere weltwirtschaftliche Lage und die steigenden Zinsen erschweren die Planungen und die Kostenkalkulation für Bauvorhaben erheblich.

Gemäß ifo-Institut waren im September 2022 rund 17 Prozent der befragten Unternehmen von Stornierungen im Wohnungsbau betroffen. Die Anzahl der Baugenehmigungen ist nach Angaben der Tagesschau rückläufig. So wurden 2022 von Januar bis September etwa 10.000 Wohnungen weniger genehmigt als im Vorjahreszeitraum. Besonders bemerkbar macht sich der Negativtrend bei Einfamilienhäusern.

Am 6. Dezember 2022 verkündete der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) seine Prognosen für die Bauwirtschaft im Jahr 2023. Laut ZDB zeichnet sich für die deutsche Bauwirtschaft ein düsteres Bild: Es wird prognostiziert, dass der Umsatz 2023 im Bauhauptgewerbe real um 7 Prozent sin-

ken wird. Der nominale Umsatz von 157,9 Milliarden Euro im Jahr 2022 soll im Jahr 2023 auf 154,6 Milliarden Euro fallen, dabei ist der Wohnungsbau am stärksten betroffen. Erstmals seit 2009 soll auch die Anzahl der Beschäftigten um 7.000 Mitarbeitende leicht sinken.

Aktion „Impulse für den Wohnungsbau“ legt Positionspapier vor

Auch die Aktion „Impulse für den Wohnungsbau“, in der sich 30 Organisationen und Verbände der Bau- und Immobilienbranche einschließlich der Bundesingenieurkammer zusammengeschlossen haben, erwartet einen anhaltenden und sogar zunehmenden Abwärtstrend beim Neubau von Wohnungen.

Der Staat müsse deshalb jetzt entschieden gegensteuern. Das Branchen-Bündnis spricht von einer „Talfahrt, die gerade gefährlich an Tempo zulegt“. Mehr und mehr Wohnungsbauprojekte werden nicht realisiert. „Die bereits heute bestehenden gravierenden Engpässe auf vielen regionalen Wohnungsmärkten werden sich so weiter verschärfen“, so die Aktion. Letztlich drohen Kurzarbeit und Entlassungen.

Die Akteure des Wohnungsbaus in Deutschland fordern deshalb ein schnelles, konsequentes und effektives Handeln bei der Wohnungsbaupolitik von Bund und Ländern. Hierzu legte das Bündnis am 14. März ein Positionspapier als „6-Punkte-Plan für den Wohnungsbau“ vor. Adressaten sind die Bundesregierung, der Bundestag sowie die Landesregierungen, die Länderparlamente und die einzelnen Parteien.

Laut Bündnis müsse eine weitere Verschärfung auf den ohnehin angespannten Wohnungsmärkten unbedingt vermieden werden. Um die soziale Frage des Wohnens in den Griff zu bekommen, müsse die Förderung vor allem beim sozialen Wohnungsbau erheblich höher ausfallen.

Das Bündnis schlägt eine neue und attraktivere sowie technologieoffene Förderkulisse für den Neubau vor. Aufgrund der steigenden Baukosten sei beim nachhaltigen und klimafreundlichen Wohnungsneubau eine Verzehnfachung der Fördersumme notwendig: Die für die Neubauförderung bereitgestellte Summe von 1,1 Milliarden Euro müsse auf mindestens 10 Milliarden Euro jährlich erhöht werden. Zusätzlich schlägt



© Canva

das Bündnis eine Sonderförderung für den bezahlbaren Mietwohnungsneubau vor, der eine Mietpreisobergrenze berücksichtigt.

Bundesweit gibt es weniger als 1,1 Millionen Sozialwohnungen – für das Wohnungsbau-Bündnis ein „besorgniserregender Zustand“. Für den sozialen Wohnungsbau müssten Bund und Länder ihre Mittel um ein Vielfaches erhöhen mit dem Ziel, bis 2030 100.000 Sozialwohnungen pro Jahr neu zu bauen. Zusammen mit dem Ankauf von Belegungsrechten gelinge es so, bundesweit wieder auf mindestens zwei Millionen Sozialwohnungen zu kommen.

Darüber hinaus fordert „Impulse für den Wohnungsbau“ eine Offensive für mehr Wohneigentum: Da es vor allem bei jungen Familien häufig an Eigenkapital mangle, plädiert das Bündnis – wie im Ampel-Koalitionsvertrag vorgesehen – für eine rasche Bereitstellung von Darlehen des Bundes, die das fehlende Startkapital ersetzen sollen. Wer niedrige Einkommen hat, solle darüber hinaus einen Förderbonus des Staates bekommen. Dies sei für weite Teile der Bevölkerung die einzige Chance auf Wohneigentum. Wichtig sei auch, den Kauf von Altbauwohnungen und bestehenden Wohnhäusern zu fördern, wenn diese anschließend energetisch modernisiert würden.

Das Bündnis fordert zudem einen „Sanierungs-Booster“, da die aktuelle Modernisierungsrate im Immobilienbestand nicht ausreiche, um die Klimaschutzziele bis 2045 im Gebäudesektor zu erreichen: Um die energetische Sanierung voranzubringen, müsse der Staat seine Förderung deutlich verbessern. Die Zeit sei dabei ein wichtiger und drängender Faktor. So müssten zum Beispiel die oft umfangreichen Energiesparmaßnahmen von Miethäusern deutlich besser unterstützt werden – ohne Mieterhaushalte zusätzlich zu belasten. Darüber hinaus sei es notwendig, Familien und weniger einkommensstarke Haushalte mit selbstgenutztem Wohneigentum intensiver zu fördern.



30 Organisationen und Verbände der Bau- und Immobilienbranche beteiligen sich an der Aktion „Impulse für den Wohnungsbau“.

Das Bündnis beklagt, dass effizientes Bauen durch komplizierte Vorgaben erschwert und das Bauen damit verteuert werde. Planungs-, Genehmigungs- und Bauprozesse müssen folglich deutlich „schlanker und schneller“ werden. Notwendig dafür sei auch mehr Personal in den Behörden. Darüber hinaus setzt die Aktion auf „Baumaterial von vor Ort“ und damit für die Stärkung der heimischen Rohstoffgewinnung für das Baumaterial sowie den Einsatz von Recycling-Baustoffen.

Der letzte Punkt des Positionspapiers widmet sich der Bekämpfung des Fachkräftemangels, der die Branche durch den demographischen Wandel bedrohe.

Ein geeignetes Mittel zur Sicherung der Arbeitskraft ist die Qualifizierung und Einstellung von Fachkräften aus dem Ausland. Der Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt müsse zu fairen, tariflichen Bedingungen erfolgen. Das Bündnis begrüßt in diesem Zuge die Reform des Fachkräfteeinwanderungsrechts, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse müsse jedoch vereinfacht werden. Zudem benötigen auch jungen Menschen aus dem Ausland die Möglichkeit, eine Ausbildung im Handwerk in Deutschland zu beginnen.

Die vollständige Stellungnahme der Aktion „Impulse für den Wohnungsbau“ kann auf www.ing-rlp.de eingesehen werden.

Junior.ING I „Brücken schlagen“

Wettbewerbsjury ermittelt Siegerinnen und Sieger des Schülerwettbewerbs

Der diesjährige Schülerwettbewerb Junior.ING befindet sich auf der Zielgeraden: Am 30. März 2023 traf sich die Wettbewerbsjury in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, um alle 183 eingereichten Rad- und Fußwegbrückenmodelle zu begutachten und ihre Platzierungen zu ermitteln. In diesem Jahr bilden Dr.-Ing. Gerhard Muth, Vorstandsmitglied der Kammer, Prof. Dr.-Ing. Christian Glock von der rheinland-pfälzischen technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) sowie Volker Tschiedel aus dem Bildungsministerium Rheinland-Pfalz die hochkarätige Wettbewerbsjury.

So prüften die Experten Modell für Modell, inwiefern die vorgegebenen Wettbewerbskriterien eingehalten wurden und welche Brückenkreationen zu den Besten zählen. Eine wichtige Bedingung für die Konstruktion war, dass die Brücke einem Gewicht von mindestens 500 Gramm in der Brückenmitte standhalten muss. Bei der Gestaltung waren der Fantasie der Schülerinnen und Schüler wie in jedem Jahr keine Grenzen gesetzt. Viele Stunden prüfte und tüftelte die Jury an den Platzierungen und ermittelte schließlich die diesjährigen Siegerinnen und Sieger.

Wie die Platzierungen aussehen, erfahren alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der Landespreisverleihung am 5. Mai 2023 im ZDF in Mainz, worüber in der nächsten Ausgabe berichtet wird.



183 kreative Brückenmodelle erbaut von 515 Schülerinnen und Schülern aus Rheinland-Pfalz galt es für die fachkundige Jury zu prüfen und zu bewerten.

Insgesamt 515 rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schülern sämtlicher Schulformen und Klassenstufen beteiligten sich am diesjährigen Wettbewerb.

Die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs nehmen am 16. Juni 2023 am Bundesentscheid im Deutschen Technikmuseum in Berlin teil.

Der Wettbewerb

Mit durchschnittlich 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist Junior.ING einer der größten Schülerwettbewerbe deutschlandweit. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurwesens. Damit wirken die Kammern dem bestehenden Fachkräftemangel entgegen und werben für den Ingenieurberuf.

Der rheinland-pfälzische Landeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Bildung RLP. Die Kultusministerkonferenz führt Junior.ING seit 2021 in ihrer Liste der empfohlenen und als unterstützenswert eingestuften Wettbewerbe.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.junioring.ingenieure.de

Recht

Die Abnahme von Ingenieurleistungen



Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars eines Ingenieurs ist – neben einer prüffähigen Schlussrechnung – gem. §§ 15 HOAI, 650q Abs. 1, 650g Abs. 4 BGB die Abnahme. Auch für den Beginn der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gegen den Ingenieur ist die Abnahme der maßgebende Zeitpunkt (§ 634a BGB).

Die Abnahme ist häufiger Streitpunkt im Rahmen der Abwicklung von Ingenieurverträgen.

1. Abnahme auch konkludent möglich

Die Abnahme einer Ingenieurleistung ist sowohl ausdrücklich als auch konkludent möglich (BGH, Urt. v. 26.09.2013 – VII ZR 220/12). Eine ausdrückliche Abnahme erfolgt in der Praxis nur in den seltensten Fällen. Deshalb kommt häufig nur die konkludente Abnahme in Betracht.

Diese setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Ingenieur gegenüber ohne ausdrückliche Erklärung zu erkennen gibt, dass er dessen Werk als im Wesentlichen vertragsgerecht billigt (BGH, Urt. v. 20.02.2014 – VII ZR 26/12). Das kann z.B. dadurch geschehen, dass der Auftraggeber die Bauunterlagen „zur Archivierung“ entgegennimmt (BGH, Urt. v. 20. 2. 2014 – VII ZR 26/12 zu einem Architektenvertrag) oder nach Fertigstellung der Leistung und nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nach Bezug des fertig gestellten Bauwerks keine Mängel an den Leistungen rügt (BGH, Urt. v. 25.02. 2010-VII ZR 64/09 zu einer Tragwerksplanung). Aber auch durch eine vorbehaltlose Zahlung des vereinbarten Honorars nimmt der Auftraggeber die Planungsleistung konkludent ab (BGH, Beschluss v. 29.03.2017 – VII ZR 136/16). Reicht ein Bauherr genehmigungsfähige Bau-/Planunterlagen ein,

nimmt er dadurch die Planungsleistung ab (Leistungsphasen 3 und 4); nimmt er die Planungsleistung entgegen und rügt einen unerheblichen Mangel, handelt es sich um eine konkludente Abnahme der übrigen Leistung (OLG Brandenburg, Urt. v. 16.3.2016 – 4 U 19/15).

Im Regelfall ist Voraussetzung für eine konkludente Abnahme, dass der Ingenieur alle ihm obliegenden Leistungen vollständig erbracht hat. Allerdings kann im Einzelfall auch dann eine Abnahme vorliegen, wenn der Auftraggeber bereit ist, das Werk auch ohne eine noch ausstehende Restleistung als im Wesentlichen vertragsgerecht zu akzeptieren (BGH, Urt. v. 26. September 2013 – VII ZR 220/12). Eine konkludente Abnahme kommt sogar dann in Betracht, wenn das Werk Mängel aufweist (BGH, Urt. v. 20. 2. 2014 – VII ZR 26/12).

Zu einem Architektenvertrag hat das OLG Dresden (Urt. v. 11.12.2020 – 6 U 712/20) entschieden, dass die Planungsleistung durch das Einreichen genehmigungsfähiger Pläne und die Fertigstellung der Ausführung der Planung konkludent abgenommen wird. Dies hat der BGH erst vor Kurzem bestätigt (Urt. v. 10.08.2022 – VII ZR 302/20).

2. Abnahmefiktion

Die Abnahme gilt gem. § 640 Abs. 2 BGB auch dann als erfolgt, wenn der Ingenieur dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Planungsleistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Auch wenn diese Vorschrift auf den ersten Blick so wirkt, als erleichtere sie dem Ingenieur das Herbeiführen der

Fälligkeit seiner Vergütung, kann der Auftraggeber das Eintreten der Fiktion einfach verhindern. Es genügt, wenn der Auftraggeber einen angeblich bestehenden Mangel behauptet. Ob der Mangel tatsächlich besteht oder nicht, muss dann in zum Teil langwierigen Verfahren geklärt werden.

3. Teilabnahme gem. § 650s BGB

Neben der Abnahme bei Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung steht dem Ingenieur ein gesetzlicher Anspruch auf Teilabnahme gem. § 650s BGB nach der Leistungsphase 8 zu, wenn ihm auch die Leistungsphase 9 übertragen wurde. Danach kann er ab der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers bzw. der bauausführenden Unternehmen eine Teilabnahme seiner bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. Dieser Anspruch besteht auch, wenn keine vertragliche Regelung dazu getroffen wurde. Ziel dieser Regelung ist der Gleichlauf der Verjährungsfristen von Ingenieur und Unternehmer. Anderenfalls besteht für den Ingenieur, dem auch die Objektbetreuung übertragen wurde, das Risiko, dass er noch wegen Bauwerksmängeln in Anspruch genommen wird, wenn Ansprüche des Auftraggebers gegen die Bauunternehmer bereits verjährt sind. Zwar könnte der Ingenieur dann unter Umständen gem. § 426 BGB bei den Bauunternehmern Regress nehmen; er muss in diesem Fall jedoch deren Insolvenzrisiko tragen. Dieses Haftungsrisiko soll § 650s BGB abmildern.

4. Fazit

Der Einwand der fehlenden Abnahme wird häufig erhoben, wenn die Parteien um die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages streiten. Die Beweislast trifft den Ingenieur. Er muss den Nachweis führen, dass und wie eine Abnahme erfolgt ist, oder dass sein Werk abnahmefähig ist, die Abnahme aber vom Auftraggeber grundlos verweigert wird.

Der Ingenieur sollte sich auf den Nachweis einer konkludenten Abnahme, auch wenn hieran keine allzu großen Anforderungen gestellt werden, nicht verlassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine förmliche Abnahme erfolgen. Hierzu sind eindeutige Regelungen, wie diese erfolgen soll, in den Vertrag aufzunehmen.

*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht*

Bundesingenieurkammer

Stellungnahme zum GEG-Referentenentwurf

Die Bundesingenieurkammer unterstützt grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, möglichst bis zum Jahr 2045 die Nutzung von fossilen Energieträgern zu beenden und danach unter Berücksichtigung technologieoffener Lösungen alle Heizungen vollständig mit erneuerbaren Energien zu betreiben. Dabei dürfen aber weder die zur Umsetzung benötigten Akteure aus Planung und Handwerk noch die zur Umsetzung verpflichteten Hauseigentümer überfordert werden. Für alle Akteure ist die Planungssicherheit und Verlässlichkeit sowohl bei den gesetzlichen Anforderungen als auch bei den Förderprogrammen essenziell. Hierzu gehören Vorgaben, die zeitlich verlässlich für eine konkret bestimmte Zeit Bestand haben. In einer Stellungnahme vom 12. April 2023 zum Gesetzesentwurf zur Änderungen des GEG (Gebäudeenergiegesetzes) erläutert die Bundesingenieurkammer ihre Standpunkte.

BingK warnt vor Überlastung

Die Vorgabe, bereits zum 1. Januar 2024 nur noch 65%-EE-Anlagen zu verbauen, erscheint vor dem Hintergrund der gegenwärtig vorliegenden Rahmenbedingungen jedoch nicht realistisch. Vorhandene Fachkräfte müssen für die neuen Anforderungen weitergebildet werden. Neue (ungerlernte) Fachkräfte benötigen eine Ausbildungszeit von ca. 2,5 bis 3 Jahren. Ebenfalls erscheint nicht gesichert, dass sich die nötige Menge an Produktion von Wärmepumpen bis zum Jahresende in dem erforderlichen Maß steigern lassen wird. Derzeit betragen die Lieferzeiten von Wärmepumpen zwischen sechs und zwölf Monaten.

Zudem sind beim Einsatz von Wärmepumpen die sorgfältige Planung und Umsetzung wesentlich ergebnisrelevanter als bei verbrennungsbasierten Wärmerezeugern

oder ohmschen Stromdirektheizungen. Schon vermeintlich kleine Fehler können zu empfindlichen Störungen der Systemeffizienz und unzumutbar hohen Betriebskosten führen. Solange die Planungs-, Montage- und Produktionskapazitäten nicht gesichert sind, sollte über eine Verschiebung der Anforderung 65%-EE nachgedacht bzw. sollten großzügigere Übergangsfristen – auch für den Fall einer Heizungshavarie – eingeräumt werden und gleichzeitig stärkere Anreize für Nutzer zum Energiesparen geschaffen werden. Riskiert werden ansonsten erhebliche Akzeptanzdefizite oder gar ein Scheitern eines wichtigen Systemwechsels aufgrund von Überlastung bzw. Übereilung.

Technologieoffenheit stärken

Die Bundesingenieurkammer hatte schon in ihren früheren Stellungnahmen stets darauf hingewiesen, dass zur Erreichung der Klimaziele ein technologieoffener Ansatz gegeben und gefördert werden muss. Der jetzige Entwurf setzt jedoch stark auf den Einbau von Wärmepumpen. Die 65-Prozent-EE-Vorgabe soll ab 1. Januar 2024 für jede neu eingebaute Heizungsanlage – unabhängig ob im Bestand oder im Neubau – gelten. Insbesondere im Bestand gestaltet sich die Umrüstung auf Wärmepumpen oft schwierig: Höhere erforderliche Systemtemperaturen senken die Effizienz und können zu einem signifikanten Anstieg der Heizkosten führen.

Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen kann das Thema Schallausbreitung sowohl im Bestand als auch bei Neubauten dazu führen, dass kein geeigneter Aufstellort für das Außengerät gefunden wird. In vielen dieser Fälle sind die verfügbaren Alternativ-Wärmequellen Grundwasser und Erdwärme ebenfalls nicht verfügbar bzw. mit vertret-

barem Aufwand nutzbar.

Andere Lösungen wie z.B. die Wasserstofftechnologie sind derzeit noch nicht so weit ausgereift und wirtschaftlich genug, um auch andere technische Lösungen in Erwägung zu ziehen. Biomasseheizungen müssen deshalb als alternative Technologie im Gesetz verstärkt berücksichtigt und auch bei Neubauten zugelassen werden.

Um auch im Bestand andere technologieoffene Ansätze zu ermöglichen, bzw. diesen mit Maßnahmen zur Dämmung zum Einbau von Wärmepumpen vorbereiten zu können, sollten hier längere Übergangszeiten mit entsprechenden flankierenden Fördermaßnahmen vorgesehen werden. Dies setzt eine Förderkulisse voraus, nach der zukünftig auch solche Maßnahmen gefördert werden müssen, die gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben sind.

Die bisherige Förderung von hybriden Heizungsanlagen wurde zum 14. August 2022 beendet. Damit ist ein bewährtes Instrument entfallen, welches zur Unterstützung der zwingenden Notwendigkeit der massiven Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Gebäudebeheizung geeignet ist und das zusätzlich auch geeignet ist, im Gebäudebestand flächenwirksam zu werden.

Weitere Bewertungen finden sich in der Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) u. a. Vorschriften. Die Stellungnahme können Sie auf www.ing-rlp.de einsehen und herunterladen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Martin Böhme, Irina Schäfer, Maike Feddern

Redaktionsschluss: 15.04.2023

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 14.07.2023 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Mai Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Markus Lenort M.Eng.
Stefan Berresheim M.Sc.
Marius Thul M.Eng.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Florian Christ

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Martin Rummel
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Riede
Dipl.-Ing. Norbert Meyer
Dipl.-Ing. Markus Brendebach
Dipl.-Ing. Dominik Bernardi

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Matthias Thiele
Dipl.-Ing. (FH) Heinz Schmitt

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Manfred Schenk
Dr.-Ing. Joachim Figlus

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Richard Hens
Dipl.-Ing. (FH) Roland Bott
Edwin Bohl
Dipl.-Ing. Franz-Josef Theisen

77. Geburtstag

Wilfried E. Moog

78. Geburtstag

Ing. Harald Brockmann
Max Düpre
Dipl.-Ing. Jürgen Kiehl
Ing. (grad.) Volker Reinhard

79. Geburtstag

Ing. Hans-Jochen Wiegner
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Rohde

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Bartsch
Prof. Dipl.-Ing. Peter Bindseil

82. Geburtstag

Dr.-Ing. Matthias Mohr

88. Geburtstag

Ing. (grad.) Heinz Petry

90. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans Becker

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Wagner
Dipl.-Ing. (FH) Knut Kreidner
Matthias Benjamin Gleißner M.Eng.
Peter Sudermann M.Eng.

Netzwerk Young Professionals

Mohamad Anas Alnashawati B.Eng.

Verstorben

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Torsten Müller M.Sc.
aus Herschbach



Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit.

Fort- und Weiterbildung

Juni 2023



AKADEMIE DER INGENIEURE

| Datum | Seminar | Seminar-Nr. |
|--------------------------------|---|----------------|
| 13.06.2023, online | Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau | AKD-OLS-OBV 03 |
| 15.06. – 09.12.2023, Mainz | EIPOS Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz BR52_2_MZ | SVBS-EIPOS 03 |
| 15.06. – 14.07.2023, online | Energieeffizienz-Experten Ergänzungsmodul | EEQE 02 |
| 22.06.2023, Ostfildern | Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement | ZUSM 23 |
| 22.06.2023, online | Erbbaurecht | SVBG-6 02 |
| 23.06.2023, online | Rechte + Lasten | SVBG-7 02 |
| 28. – 29.06.2023, online | Bauphysik | SVAS-3 18 |
| 29.06.2023, Magdeburg & online | Tag 1 – Spezielle Koordinatorenkenntnisse nach Anlage B | SIGE-B-1 01 |
| 30.06.2023, Magdeburg & online | Tag 2 – Spezielle Koordinatorenkenntnisse nach Anlage B | SIGE-B-2 01 |
| 30.06.2023, Ostfildern | Projektworkshop | EEVN-9 02 |

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen